

BGer 1B_176/2023 vom 26. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_176_2023

FR: TF 1B_176/2023 du 26 avril 2023

IT: TF 1B_176/2023 del 26 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen einer Strafuntersuchung wegen Nötigung etc. liess die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland A._____ am 20. Februar 2023 verhaften. Tags darauf entliess sie sie wieder. Dabei verfügte sie sichernde Massnahmen (Kontakt- und Rayonverbote, Verpflichtung zur Teilnahme an einem Gewaltschutzmonitoring der Kantonspolizei Zürich) und beantragte dem Zwangsmassnahmengericht, diese Ersatzmassnahmen seinerseits anzuordnen. Dieses gab dem Antrag mit Verfügung vom 23. Februar 2023 statt. Mit Beschluss vom 27. März 2023 wies das Zürcher Obergericht die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde ab.

Mit Eingabe vom 30. März 2023 reichte A._____ dem Bundesgericht u.a. das Deckblatt des obergerichtlichen Beschlusses und ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Mit Eingabe vom 11. April 2023 reichte A._____ nebst verschiedenen Unterlagen eine Erklärung ein, dass sie den Beschluss vom 27. März 2023 anfechte. Am 13. April 2023 reichte sie weitere Unterlagen ein.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerde enthält weder einen Antrag noch eine Begründung und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen nicht. Darauf ist nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.